

Satzung

des „Verein Drei Tannen e.V.“ Ulberndorf

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Drei Tannen“. Er hat seinen Sitz in Ulberndorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Verein Drei Tannen e.V.“ Ulberndorf

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der „Verein Drei Tannen e.V.“ ist eine freie, unabhängige Vereinigung, die keiner Ideologie verpflichtet ist und sich zu dörflichen Traditionen bekennt. Er lehnt alle nationalistischen und extremistischen Haltungen ab.
- (6) Der Verein versteht sich als Bürgerbewegung, die kulturelle Interessen, Ideen und Projekte schützt und fördert. Als freiwilliger demokratischer Zusammenschluss engagierter Bürger unterstützt er die Freizeitinteressen und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.
- (7) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, sowie des traditionellen dörflichen Brauchtums einschließlich Fasching.
- (8) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation von Exkursionen und Wanderungen in die Umgebung, das Kennenlernen traditionellen Handwerks und die Durchführung dörflicher Zusammenkünfte und Kinderfeste.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jeder Einwohner von Ulberndorf kann ab dem 14. Lebensjahr Mitglied des „Verein Drei Tannen e.V.“ werden. Über die Aufnahme von Nichteinwohnern entscheidet die Mitgliederversammlung. Ohne Anerkennung des Status kommt eine Mitgliedschaft nicht zustande.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, seine demokratischen Rechte wahrzunehmen. Es kann Anträge stellen, wählen und gewählt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung oder Tod. Vereinswidriges Verhalten führt zum Ausschluss. Über die Streichung oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betroffene hat das Recht, Einspruch in der Mitgliederversammlung einzulegen.
- (4) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit.
- (5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, seine Mitgliedsbeiträge gemäß beiliegender Finanzrichtlinie für das laufende Kalenderjahr bis Ende des I. Quartals zu entrichten. Das geschieht durch Überweisung auf das Vereinskonto.
- (6) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, sowie zwei weiteren Mitgliedern. Die Revisionskommission besteht aus drei Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft vertreten.
- (2) Der Vorstand tagt einmal im Quartal. Von jeder Beratung ist ein Protokoll anzufertigen und allen Vorstandsmitgliedern und der Revisionskommission zuzustellen.
- (3) Einmal jährlich hat der 1. Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Jedes Mitglied ist mindestens acht Tage vorher davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.
Der Vorstand muss außerdem außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Es ist jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen, s. § 4 (3).
- (2) Jedes Mitglied hat das recht, seine demokratischen Rechte wahrzunehmen, es kann Anträge stellen, wählen und gewählt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt alle 3 Jahre den Vorstand des Vereins und die Revisionskommission.
- (4) Wahlergebnisse und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit wirksam.

§ 6 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vereinsführung

- (1) Das Vereinsleben wird durch Arbeitsgruppen organisiert. Die Arbeitsgruppe wählt sich selbst einen Leiter. Dieser ist dem Vorstand für die Arbeit der Arbeitsgruppe verantwortlich.
- (2) Vom Vorstand werden Vereinsinformationen herausgegeben.

§ 8 Vereinsauflösung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung des „Verein Drei Tannen e.V.“ Ulberndorf wurde auf der Mitglieder-versammlung am 12.06.1992 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Ulberndorf, den 12.06.1992

- | | |
|---------------------|----------------------------|
| 1. Satzungsänderung | Ulberndorf, den 13.05.1993 |
| 2. Satzungsänderung | Ulberndorf, den 20.03.2009 |
| 3. Satzungsänderung | Ulberndorf, den 03.05.2017 |

Finanzrichtlinie

des „Verein Drei Tannen e.V.“ Ulberndorf

1. Der Mitgliedsbeitrag für den „Verein Drei Tannen e.V.“ Ulberndorf beträgt je Jahr
7,00 EUR.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist termingerecht bis Ende des
I. Quartals

des laufenden Jahres durch Überweisung auf das Vereinskonto

Ostsächsische Sparkasse
Konto-Nr.: 3030002089
BLZ: 85050300

zu entrichten